

## VERFÜGUNG

vom 8. Februar 2012

**Stäfa. Teilrevision Nutzungsplanung (Waldabstandslinie, Aussichtsschutzlinie und Kernzonenplan)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Die Baudirektion hat mit Verfügung ARV/1576/1999 vom 15. Dezember 1999 die kommunale Nutzungsplanung Stäfa genehmigt. Seither wurden verschiedene Teilrevisionen genehmigt, letztmals am 10. Mai 2011 (ARE/71/2011). Am 19. September 2011 beschloss die Gemeindeversammlung Stäfa eine Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung betreffend Waldabstandslinie, Aussichtsschutzlinie und Kernzonenplan. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Baurekursgerichts vom 12. Januar 2012 und des Bezirksrats Meilen vom 31. Oktober 2011 keine Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 27. Januar 2012 ersucht die Gemeinde Stäfa um Genehmigung der Vorlage.

Die Teilrevision umfasst die Anpassungen des Waldabstandslinienplans Nr. 16 Bauertacher, des Kernzonenplans in zwei Punkten sowie des Aussichtsschutzplans Rietlirain/Schoorenweg. Mit der vorliegenden Teilrevision sollen vier dringende Pendenzen bereinigt werden bevor in einem später folgenden Schritt die Kernzone, die Gewässerabstandslinienpläne und der Verkehrsrichtplan einer generellen Prüfung unterzogen werden soll.

Die Revision des Kernzonenplans betrifft Objekte, welche sich im Perimeter des Inventars der Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung befinden. An der Seestrasse 4 wird ein rund 30 m<sup>2</sup> grosser eingeschossiger Baubereich anstelle eines dem Seeufer parallel liegenden länglichen Anbaus festgelegt. Damit wird eine bessere Sicht auf den See ermöglicht. Die Festlegung eines zweigeschossigen Baubereichs an der Goethestrasse 13 und 13a ermöglicht die Realisierung eines Verbindungstraktes für die Musikschule.

Die Akten, bestehend aus dem revidierten Zonenplan 1:1000, dem erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV inkl. dem Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen, sind vollständig. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Stäfa am 19. September 2011 festgesetzte Revision der kommunalen Nutzungsplanung betreffend Waldabstandslinie, Aussichtsschutzlinie und Kernzonenplan wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Stäfa wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und die Änderungen der Bau- und Zonenordnung nach Eintritt der Rechtskraft in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Stäfa (unter Beilage von 3 Zonenplänen und einem Bericht nach Art. 47 RPV), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), an die Kanzlei des Baurekursgerichts, an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers) sowie an die Corrodi Geomatik AG, Händeli-  
strasse 7, 8712 Stäfa (Nachführungsstelle).

Zürich, den 8. Februar 2012  
120203/THA/STM

Amt für  
Raumentwicklung  
Für den Auszug:

